

SG_PUBLIKATIONEN 22-8238 vom 2. November 2022

SG Gerichte, 2022-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_22-8238

FR: SG_PUBLIKATIONEN 22-8238 du 2 novembre 2022

IT: SG_PUBLIKATIONEN 22-8238 del 2 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartementes ergibt sich aus Art. 43bis VRP. Die Frist- und Formerfordernisse von Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP sind erfüllt. Die Rekursberechtigung ist gegeben (Art. 45 VRP).

6/9

E. 2

Vorab ist zu klären, was vorliegend überhaupt Anfechtungs- bzw. Streitgegenstand dieses Rekursverfahrens ist.

E. 2.1

Anfechtungsgegenstand ist stets eine Verfügung, die ein bestimmtes Rechtsverhältnis regelt. Streitgegenstand (im Anfechtungsverfahren) ist das durch die Verfügung geregelte Rechtsverhältnis, allerdings nur insoweit, als es im Verfahren noch umstritten ist (CAVELTI/VÖGELI, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen - dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., St.Gallen 2003, Rz. 478 und 579). Mit dem Rekurs können alle Mängel der angefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden (Art. 46 Abs. 1 VRP). Eine Verfügung oder ein Entscheid als Anfechtungsgegenstand sind aber immer Prozessvoraussetzung, ohne die auf die Rechtsmittel der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege nicht eingetreten werden kann. Sie bilden somit zugleich den Anlass und die Begrenzung des Wirkungsbereichs der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege. Ausserhalb des in der Verfügung oder im Entscheid geregelten Rechtsverhältnisses liegende Rechtsbegehren sind grundsätzlich unzulässig (A. KÖLZ, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, Zürich 1999, N 86 zu §§ 19-28, S. 321 f.; F. GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 44 f.). Gegenstand des Verfahrens kann nur sein, was vom erstinstanzlichen Entscheid erfasst wurde (GVP 1978 Nr. 4). Sprengt die mit dem Rekursantrag aufgestellte Rechtsbehauptung den durch die erstinstanzliche Verfügung gesteckten Rahmen, ist darauf nicht einzutreten (KÖLZ, a.a.O., N 86 zu §§ 19-28, S. 322).

E. 2.2

Im VRP fehlt eine eigene Umschreibung des Verfügungsbegriffs. Der Kerngehalt des Begriffs der Verfügung ist indes in der Lehre und der Praxis unbestritten und einheitlich: Die Verfügung ist ein individueller, an den Einzelnen gerichteter Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird (vgl. u.a. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl.,

Zürich/St.Gallen 2020, Rz. 849; CAVELTI/VÖGELI, a.a.O., Rz. 536 ff.). Die Rechtsfi- gur der Verfügung erfüllt verschiedene Funktionen: Unter anderem regelt sie Verwaltungsrechts- verhältnisse und ist Anfechtungsobjekt in der Verwaltungsrechtspflege und in der Regel Voraus- setzung für die Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Rechte und Pflichten (VerwGE B 2018/225 vom 29. August 2019 Erw. 4.1 mit Hinweisen; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 854 sowie M. MÜLLER, in: Auer/Müller/Schindler, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsver- fahren (VwVG), 2. Aufl., Zürich/St.Gallen 2019, Art. 5 Rz. 6 ff.). Liegt keine Verfügung vor oder ist eine solche nicht erzwingbar, so fehlt es an einer Prozessvoraussetzung im Anfechtungsverfah- ren und auf das ergriffene Rechtsmittel der Verwaltungsrechtspflege kann grundsätzlich nicht ein- getreten werden (CAVELTI/VÖGELI, a.a.O., Rz. 534). Gegenstand des Verwaltungsverfahrens und somit grundsätzlich auch der Verwaltungsrechtspflege kann nur das Verfahren auf Erlass einer Verfügung sein. Die weiteren Handlungsformen der Verwaltung bleiben vom Verwaltungsverfah- ren ausgeschlossen, soweit sie nicht über die Verfügung in ein Verwaltungsverfahren überführt werden können (G. BACHMANN, Anspruch auf Verfahren und Entscheidung, Bern 2019, S. 24 f.). Ver- waltungsbehörden erfüllen auch eine Vielzahl von Aufgaben, die nicht den Erlass einer Verfügung zum Gegenstand haben. Dabei gibt es verfügungsfreies Verwaltungshandeln, welches entweder überhaupt nicht oder aber nur teilweise dem Verwaltungsverfahren auf Erlass einer Verfügung unterliegt. Bei solch verfügungsfreiem Verwaltungshandeln ist insbesondere an verwaltungsrecht- liche Verträge, Absichtserklärungen oder auch weitere verwaltungsinterne Vorgänge (wie z.B. Dienstanweisungen oder organisatorische Anordnungen) zu denken (BACHMANN, a.a.O., S. 51 f.). Auch Änderungen in der vom Staat zur Verfügung gestellten Infrastruktur entfalten nur mittelbare Wirkungen auf die Rechtsstellung der Privaten und sind daher keine anfechtbaren Ver- fügungen (MARTIN/SELTSMANN/LOHER, Die Verfügung in der Praxis, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, S. 17).

7/9

E. 2.3

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 2. November 2022 hat die Vorinstanz im Wesentli- chen beschlossen, die mit Verfügungen vom 21. September 2020 angeordnete und mit Urteil des Bundesgerichtes 1C_488/2021 vom 9. Februar 2022 rechtskräftig gewordene Ersatzvornahme zur Beseitigung der rechtswidrigen Bauten und Anlagen auf Grundstück Nr. 001 durchzuführen. Nachdem das Bundesgericht im vorgenannten Urteil letztinstanzlich festgestellt hat, dass die An- ordnung der Ersatzvornahme zu Recht erfolgt ist und auch das Wiedererwägungsgesuch des Rekurrenten (Baugesuch der Pächterin zur Weiternutzung des Weidstalls etc.) der Ersatzvor- nahme nicht entgegensteht, hat die Bauverwaltung mit Schreiben vom 18. März 2022 die längst abgelaufene Frist zur Ersatzvornahme neu auf den 30. März 2022 angesetzt. Aufgrund eines vom Rekurrenten bzw. seiner Pächterin neu eingereichten Baugesuchs wurde die Ersatzvornahme von der Vorinstanz mit Zirkulationsbeschluss vom 29. März 2022 dennoch einstweilen gestoppt und die Umsetzung der Vollzugsmassnahme von der Bauverwaltung an den Gemeinderat über- tragen. Über das weitere Vorgehen und die Festlegung eines allfälligen neuen Termins für die Ersatzvornahme werde nach Erhalt der Beurteilung des neuen Baugesuchs entschieden (vi act. 4). Das AREG hat mit der dem Rekurrenten bekannten raumplanungsrechtlichen Teilver- fügung vom 16. September 2022 das erneute Baugesuch der Pächterin – welches

aufgrund der vom Bundesgericht bestätigten Anordnung der Ersatzvornahme als Neubaugesuch angesehen wurde – beurteilt und kam dabei zum Schluss, dass insbesondere aufgrund einer fehlenden Betriebsnotwendigkeit sowie entgegenstehender öffentlicher Interessen wiederum keine Zustimmung für einen Weidstall mit Hirtenstube, Trocken- und Früchtelager sowie verschiedener Anbauflächen erteilt werden könne. Namentlich aufgrund dieser Beurteilung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 2. November 2022 hauptsächlich eine neue Frist für die Durchführung der Ersatzvornahme am 30. November 2022 angeordnet. Dem Rekurrenten wurde Gelegenheit gegeben, den Abbruchbefehl bis dahin selber zu vollziehen. Da dies nicht erfolgt ist, wurde der Weidstall (Vers.-Nr. 002) trotz hängigem Rekursverfahren am 14. Dezember 2022 abgebrochen.

E. 2.4

Aus dem Gesagten folgt, dass der angefochtene Beschluss vom 2. November 2022 in erster Linie dazu diente, eine neue Frist für die längst fällige Durchführung der rechtskräftigen Anordnung der Ersatzvornahme bezüglich der unbewilligten Bauten und Anlagen auf Grundstück Nr. 001 festzulegen. Ein bestimmtes (neues) Rechtsverhältnis wird damit nicht geregelt und es werden auch keine neuen Rechte oder Pflichten festgelegt, die nicht schon zuvor rechtskräftig verfügt worden wären. Die Neuansetzung einer insbesondere aufgrund von Rechtsmittelverfahren abgelaufenen Frist stellt sodann praxisgemäss keine Verfügung dar (siehe z.B. BDE Nr. 48/2019 vom 6. August 2019 mit Verweis auf Baudepartement SG, Juristische Mitteilungen 2007/IV/38). Da vorliegend keine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung gestaltend oder feststellend geregelt wird, kann der angefochtene Beschluss nicht als anfechtbare Verfügung qualifiziert werden. Vielmehr handelt es sich beim Beschluss der Vorinstanz um ein Informationsschreiben über die Neuansetzung des Termins zum Abbruch sämtlicher widerrechtlich erstellter Bauten und Anlagen auf Grundstück Nr. 001 an die Verfahrensbeteiligten. Da der angefochtene Beschluss in der Sache keine Verfügung darstellt, sind auch die im Beschluss erwähnten Strafanzeigen nach Art. 292 StGB und Art. 162 PBG lediglich als nicht anfechtbare Information bzw. Wiederholung der dem Beschluss zugrundeliegenden Verfügung vom 20. September 2020 zu sehen. Ob vorliegend die diesbezüglichen Tatbestände erfüllt sind oder nicht, wäre sodann in einem separaten Strafverfahren zu klären.

E. 2.5

Vorliegend müsste dem Rekurrenten grundsätzlich bekannt sein, dass die Anordnung der Ersatzvornahme durch die Vorinstanz von sämtlichen Rechtsmittelinstanzen als zulässig erachtet wurde und somit der Rückbau der umstrittenen Bauten und Anlagen seit längerem rechtskräftig feststeht (vgl. Beschluss der Vorinstanz vom 21. September 2020 sowie die Urteile des Bau- und Umweltsdepartementes [Nr. 3/2021 vom 12. Januar 2021], des Verwaltungsgerichtes [B 2021/15 vom 27. Juli 2021] und des Bundesgerichtes [1C_488/2021 vom 9. Februar 2022]). Entsprechend verwundert auch die Behauptung des Rekurrenten, wonach er sich lediglich bezüglich der Bestandesgarantie nach Art. 24c RPG nicht durchsetzen konnte und das Bundesgericht sich nie mit

8/9 der Ersatzvornahme befasst habe. Entgegen der Ansicht des Rekurrenten wurden sodann auch die vorhandenen Bepflanzungen unrechtmässig erstellt und wurde dafür ebenfalls rechtskräftig die Ersatzvornahme angeordnet (vgl. Beschluss der Vorinstanz vom 25. Mai 2020 [unangefochten] sowie die vorerwähnten Urteile). Es ist somit nicht ersichtlich, inwiefern die im angefochtenen Beschluss erwähnte Renaturierung unklar sein

sollte, zumal der Rekurrent konkret auch nichts Gegenteiliges vorbringt. Im Weiteren übersieht der Rekurrent, dass mit BDE Nr. 3/2021 rechtskräftig ein Nutzungsverbot bis zum Abbruch des Weidstalls verfügt wurde. Schliesslich hindert auch das hängige Baugesuch der Pächterin den Vollzug der Ersatzvornahme nicht, da das AREG dieses zu Recht als Neubaugesuch behandelt hat und das Bundesgericht in gleicher Sache bereits einmal festgestellt hat, dass kein Anspruch auf Wiedererwägung besteht bzw. ein entsprechendes Baugesuch die Ersatzvornahme nicht hindere (Urteil des Bundesgerichtes 1C_488/2021 vom 9. Februar 2022 Erw. 4.7). Ohnehin erscheint eine Bewilligung dafür mit Blick auf die Ausführungen in der raumplanungsrechtlichen Teilverfügung vom 16. September 2022 ohnehin als wenig aussichtsreich (vgl. auch BDE Nr. 3/2021 vom 12. Januar 2021 Erw. 4.4). Ebenfalls nicht ersichtlich ist, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Verhalten gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen oder Grundrechte verletzt haben soll.

E. 3

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass auf den Rekurs mangels anfechtbarer Verfügung nicht eingetreten werden kann.

E. 4.1

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 2'500.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die amtlichen Kosten dem Rekurrenten zu überbinden.

E. 4.2

Der vom Rechtsvertreter des Rekurrenten am 24. November 2022 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist anzurechnen.

E. 5

Der Rekurrent stellt ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

E. 5.1

Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272; abgekürzt ZPO) finden sachgemässe Anwendung (Art. 98ter VRP).

E. 5.2

Da der Rekurrent mit seinen Anträgen unterliegt, hat er von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Sein Begehren ist deshalb abzuweisen. Entscheid 1.

Auf den Rekurs von A.____ wird nicht eingetreten.

2.

a) A.____ wird eine Entscheidgebühr von Fr. 2'500.– auferlegt.

9/9 b) Der am 24. November 2022 von Marco Müller geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'800.– wird angerechnet.

3.

Das Begehren von A. ___ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann Regierungsrätin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.